



Soziales Vertragsrecht

Freiheit beschränken, um sie zu ermöglichen

Julia Kraft

Prof. Dr. Julia Kraft, LL. M. (KU Leuven), ist Professorin für Bürgerliches Recht und Vertragsgestaltung an der Universität Potsdam.

Wir leben in einem Land, das zu den reichsten dieser Erde zählt. Und doch gehören wachsende Armut und soziale Ungleichheit zu den drängendsten Problemen unserer Zeit. Längst ist klar: Wenn in den nächsten Jahren die Schere zwischen Arm und Reich noch weiter aufgeht, ist der gesellschaftliche Zusammenhalt in größter Gefahr. Aus gutem Grund steht das Ziel »Armut in allen ihren Formen und überall beenden« ganz oben auf der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Gleichzeitig treten in allen Wohlfahrtsstaaten – und damit auch in Deutschland – die Grenzen des Sozialstaates deutlich hervor. Denn staatliche Sozialleistungen können nicht in beliebiger Höhe erbracht werden. Steigende Sozialausgaben erfordern höhere Steuern und Abgaben, was höhere Belastungen für die Bürger und Unternehmen bedeutet. Das hemmt ihre Wirtschaftstätigkeit, dämpft den Unternehmergeist und führt zu einer Flucht in die Schattenwirtschaft. Führt Armutsbekämpfung also zwangsläufig in eine Krise des Wohlfahrtsstaates?

Wer hierauf eine Antwort sucht, muss in einem ersten Schritt Farbe bekennen und bestimmen, was Armut in einer sozialstaatlich fundierten Wohlstandsgesellschaft wie der unsrigen überhaupt bedeutet. Befragte man hierzu den indischen Ökonomen und Philosophen Amartya Sen, würde er wohl auf Folgendes hinweisen: Das Wohlergehen eines Menschen hängt nicht von seiner Einkommens- und Vermögensausstattung ab. Maßgeblich sind vielmehr seine Freiheiten, ein gutes Leben führen zu können. Dementsprechend drückt sich Armut im Mangel an grundlegenden Freiheiten aus und nicht bloß in einem niedrigen Einkommen, das gewöhnlich als Kriterium für Armut gilt.

Dieser freiheitsorientierte Ansatz ist auch hierzulande wirkmächtig. Die Bundesregierung knüpft in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung an die Überlegungen Sens an und legt ein Armutsverständnis zugrunde, das über die reine Einkommensarmut hinaus auf

mangelnde »Teilhabe- und Verwirklichungschancen von Menschen in Deutschland« abhebt. Diese Abkehr vom Konzept der (relativen) Einkommensarmut ist für die Sozialpolitik in zweifacher Hinsicht bedeutsam:

Wenn Armut in einem Mangel an grundlegenden Freiheiten besteht, dann muss die distributive Aufgabe des Staates auf die Entwicklung und Sicherung menschlicher Freiheiten zielen. Was es in unserer Gesellschaft zu verteilen gilt, sind also nicht Einkommen und Vermögen, sondern Freiheiten.

Diese Einsicht ist bei der Wahl der richtigen Verteilungsinstrumente zu beachten. So wird eine mithilfe des Steuer- und Sozialrechts bewirkte Umverteilung von materiellen Ressourcen nicht zwangsläufig menschliche Freiheitsräume eröffnen. Denn ein Mindestmaß an finanziellen Mitteln ist für ein freiheitliches Leben in unserer marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft zwar eine notwendige, aber eben keine hinreichende Bedingung.

Ein Beispiel: Dass der Staat für bedürftige Menschen die Kosten für Unterkunft und Heizung übernimmt, bedeutet nicht, dass diese Menschen damit auch über die Freiheit verfügen, ihr Bedürfnis nach Obdach zu befriedigen. Denn in der Realität stehen der Verwirklichung dieser Freiheit noch immer Wohnungsknappheit und diskriminierendes Vermieterverhalten zulasten von Sozialleistungsempfängern entgegen. Wirtschaftliche Not kann die Menschen zudem in ihrer Fähigkeit zur selbstbestimmten Gestaltung eines Mietvertrags beeinträchtigen. Auch das wirkt freiheitshemmend.

Damit zeigt sich: Zur Realisierung menschlicher Freiheiten genügt es nicht, staatliche Sozialmittel zu verteilen. Es müssen ebenfalls die persönlichen Fähigkeiten der Menschen gefördert und die gesellschaftlichen Gegebenheiten so modelliert werden, dass sie einer Freiheitsverwirklichung nicht entgegenstehen.

Mithilfe des sozialen Vertragsrechts lässt sich Armut – verstanden als ein Mangel an grundlegenden Freiheiten – bekämpfen.

Wer diese im Sen'schen Armutsverständnis angelegte Verschränkung anerkennt, muss feststellen: Ohne die Unterstützung eines sozialen Vertragsrechts wird Armutsbekämpfung nicht gelingen. Denn mit seiner Hilfe können die gesellschaftlichen Hintergrundbedingungen so gestaltet werden, dass auch bedürftige Menschen in der Lage sind, ihre knappen Mittel in die gewünschten Freiheiten umzuwandeln. Das heißt aber auch: Es müssen Einschränkungen der Vertragsfreiheit in Kauf genommen werden, die zum Abbau der in unserer Gesellschaft bestehenden freiheitsbeschränkenden Bedingungen notwendig sind.

»Freiheitseingriffe zur Herstellung wirklicher Freiheiten« – so lautet also das scheinbar paradoxe Programm eines sozialen Vertragsrechts. Damit wird nicht einem ungezügelten Interventionismus »um der Freiheit willen« das Wort geredet. Das Soziale, so aber das Plädoyer, sollte nicht nur als ein störender Fremdkörper in unserer auf Freiheit aufbauenden Privatrechtsordnung wahrgenommen werden. Denn mitmenschliches Einstehen im Rechtsgeschäftsverkehr eröffnet Freiheitsräume für alle. Genau in dieser Freiheitsermöglichung liegt die Aufgabe eines sozialen Vertragsrechts in der Sozialen Marktwirtschaft.

ROMAN HERZOG | INSTITUT

2. Platz 2023

Prof. Dr. Julia Kraft

Ihre Forschung
in drei Minuten erklärt

